

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1980	Nummer 80
--------------	--------------------------------------------	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	24. 6. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen . . . . .	1774
20020	30. 6. 1980	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1775
203015	11. 6. 1980	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Untersuchungen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren . . . . .	1779
20330	19. 6. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. Mai 1980 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte . . . . .	1779
2123	7. 6. 1980	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	1779
2411	20. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Anwendung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVG) . . . . .	1782
7815	18. 6. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren . . . . .	1785
7861	26. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	1785
910	20. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues . . . . .	1785

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
26. 6. 1980	<b>Innenminister</b> Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten und von Änderungen an Atemschutzgeräten . . . . . <b>Personalveränderungen</b> Innenminister . . . . .	1785 1786

102

## I.

**Verwaltungsgebühren  
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1980 –  
I B 3/13 – 11.13

Die Nr. 2.1.1 des RdErl. v. 29. 5. 1974 (SMBI. NW. 102)  
wird durch folgende Neufassung ersetzt:

2.1.1 Bei Einbürgerungsbewerbern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, sind in der Regel die Bezüge des Kalendermonats zugrunde zu legen, der dem Vollzug der Einbürgerung vorausgeht. Für den Nachweis der Bezüge genügt die Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers.

Bei der Berechnung der Gebühr ist das steuerpflichtige Bruttoeinkommen zugrunde zu legen. Einkünfte, die nicht regelmäßig gezahlt werden und daher in der Gehaltsbescheinigung möglicherweise nicht berücksichtigt sind (z. B. Weihnachtsgeld, Auslösungen), bleiben außer Betracht.

Nr. 2.1.2 erhält folgende Neufassung:

2.1.2 Bei Einbürgerungsbewerbern, die andere Einkünfte haben, z. B. aus selbständiger Tätigkeit, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres zugrunde zu legen, in dem die Einbürgerung vollzogen wird; dieser ist nach den Einkünften des vorhergehenden Kalenderjahrs zu schätzen. Das Einkommen soll durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.

Ist der Einkommensteuerbescheid für das der Einbürgerung vorausgehende Kalenderjahr noch nicht erteilt, so sind die Einkünfte anhand des zuletzt erteilten Einkommensteuerbescheides unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu schätzen.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die sowohl Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte (z. B. aus selbständiger Tätigkeit) haben, ist ebenfalls vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt, auszugehen.

– MBl. NW. 1980 S. 1774.

20020

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch  
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1980  
– I C 2 / 17-10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 20. April 1980 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden.

Mein RdErl. v. 14. 8. 1979 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen  
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: 20. April 1980

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Aquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Athiopien	Athiopien	äthiopisch	Athiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzenherren — Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel — gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botswana	Republik Botswana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China China Taiwan	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominikanischer Bund	dominikanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Französe

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Republik Griechenland	griechisch	Grieche
Guatemala	Republik Guatemala	guatemaltekisch	Guatemalteke
Guinea	Revolutionäre Volksrepublik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl		
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisches	Iraker
Iran	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Jeminitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kiribati	Republik Kiribati	kiribatisch	Kiribatier
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dscharahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dscharahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoas	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saubiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Simbabwe	Simbabwe	simbabwisch	Simbabwer
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine <sup>1)</sup>	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißenrussland <sup>1)</sup>	Weißenrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißenrussisch	Weißenrussen
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer
St. Vincent	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vatikanstadt <sup>2)</sup>	Staat Vatikanstadt <sup>2)</sup>	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

203015

**Ärztliche Untersuchungen der Angehörigen  
der öffentlichen Feuerwehren  
und der Werkfeuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1980 –  
VIII B 4 – 4.370 – 3

Die Untersuchung auf die Tauglichkeit für den Dienst im schweren Atemschutz erfolgt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Träger von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung“ (G 26).

Bei der Einstellung von Beamten in den feuerwehrtechnischen Dienst erstreckt sich die Einstellungsuntersuchung zugleich auf die Tauglichkeit des Bewerbers für den Dienst im schweren Atemschutz. Daher muß die Untersuchung nach „G 26“ Bestandteil des amtsärztlichen Gutachtens sein, das nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Nr. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVO Feu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1975 (GV. NW. S. 445), – SGV. NW. 20301 – für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erforderlich ist.

Kann der jeweilige Amtsarzt mangels einer entsprechenden Ermächtigung die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach „G 26“ nicht vornehmen, ist die entsprechende Untersuchung neben der allgemeinen amtsärztlichen Untersuchung von einem dazu ermächtigten Arzt vorzunehmen.

Das Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen ermächtigten Ärzte nach „G 26“ kann beim Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Hoffnungsstraße 2, 4300 Essen 1, angefordert werden.

Die Nachuntersuchungen gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 7 „Atemschutz“ auf weitere Tauglichkeit für den schweren Atemschutz sind bei den öffentlichen Feuerwehren und den Werkfeuerwehren ebenfalls nach dem Erhebungsbogen G 26 durchzuführen.

Der RdErl. v. 26. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1315/SMBI. NW. 203015) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 1779.

20330

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag über ein  
Urlaubsgeld für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4140 – 8.1 – IV 1 –  
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 2/80 –  
v. 19. 6. 1980

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 3. 1977 – SMBI. NW. 20330) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 21. Mai 1980  
zum Tarifvertrag  
über ein Urlaubsgeld für Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, geändert durch den Tarifvertrag vom 30. März 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

„Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablauf der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderjahres bestanden hat.“

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Angestellte in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Arbeit wieder aufnimmt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Unterabsatz 2 und 3“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezugen nach Wiederaufnahme der Arbeit ausgezahlt.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1980

B.

Dem Abschnitt B wird die folgende Nummer 5 angefügt:

5. Nach der mit Wirkung vom 1. 3. 1979 an geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 Buchst. b erhalten nicht vollbeschäftigte Angestellte von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. (Vergleiche § 34 BAT). Änderungen der durchschnittlichen Arbeitszeit, die für einen Zeitpunkt nach dem 1. Juli vereinbart werden, berühren die Höhe des Urlaubsgeldes nicht.

\* Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst  
– Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) –  
– Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVD) –  
– Marburger Bund (MB) –

– MBl. NW. 1980 S. 1779.

2123

**Änderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Vom 7. Juni 1980**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 1980 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1980 V A 1 – 0810.76 genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. Juni 1974 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3. erhält folgende neue Fassung:  
die Genehmigung des Beginns der Beitragsanpassungen gemäß § 15 Abs. 1 und die Beschußfassung über die Rentenanhebungen gemäß § 21 Abs. 6;
- b) die bisherige Nummer 3. wird Nummer 4,
- c) die bisherige Nummer 4. wird Nummer 5,
- d) die bisherige Nummer 5. wird Nummer 6.

## 2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Die Gewinnanteile werden angesammelt und mit der Versorgungsleistung ausgezahlt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

## 3. § 6 Abs. 8 wird gestrichen.

## 4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Pflichtmitgliedschaft umfaßt eine Teilnahme an allen Beitragsfestlegungen bis zum Eintrittsalter von 60 Jahren.

## 5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Teilnahme an der Pflichtmitgliedschaft können Angehörige der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe auf Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen befreit werden,

1. wenn sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben;
2. wenn sie als Beamte oder Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen bzw. Grundsätzen haben;
3. wenn und solange sie die Teilnahme an der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer fortsetzen, die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate betragen hat und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
4. wenn sie nur eine befristete Berufsausübungserlaubnis besitzen und sich nicht niedergelassen haben;
5. wenn sie nur eine vorübergehende, drei Monate nicht übersteigende Tätigkeit im Kammerbereich übernehmen.

## 6. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann auf Antrag bis zum Eintrittsalter von 60 Jahren eine freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 1 erwerben.

## 7. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes kann auf Antrag bis zum Eintrittsalter von 64 Jahren eine freiwillige Mitgliedschaft gemäß § 16 Abs. 2 erwerben.

## 8. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

## 9. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Monatsbeitrag richtet sich nach den Einkünften aus zahnärztlicher Tätigkeit. Er entspricht dem Beitrag, der bei vergleichbarem Einkommen zur Angestelltenversicherung entrichtet werden müßte. Der Beginn der Beitragsanpassung wird durch den Geschäftsführenden Ausschuß festgelegt. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der Kammerversammlung. Die Beitragshöhe wird auf volle 50-DM-Beträge aufgerundet. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

## b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, die von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewähren sind.

## c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

- (4) Mitglieder leisten während des Wehr- und Zivildienstes einen Monatsbeitrag in Höhe des jeweiligen Angestelltenversicherungsbeitrages.

## d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:

- (5) Mitglieder leisten während des Mutterschaftsurlaubs einen Beitrag in der gesetzlich festgelegten Höhe.

## e) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

- (6) Die Beiträge gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 sind von den Mitgliedern auf volle 50,- DM auf- oder abgerundet zu entrichten.

## f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

## 10. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Tabelle“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

## 11. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „Tabelle“ die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

## 12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

## 13. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Im Versorgungsfall erfolgt eine Leistung nach Maßgabe der Tabellen 1 und 2, wobei für die Versorgungsleistung das Eintrittsalter im Zeitpunkt der Beitragsfestlegung maßgebend ist. Die Leistung erfolgt an das Mitglied, bei vorzeitigem Tod des Mitgliedes an die Hinterbliebenen. Hinterblieben in diesem Sinne sind die Witwe (Witwer), die Kinder gemäß § 21 Abs. 4 und testamentarisch eingesetzte, natürliche Personen. Das Versorgungswerk kann mit befreiender Wirkung an die Witwe (Witwer) zahlen.

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

## 14. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Fälligkeit der Versorgungsleistungen können innerhalb von acht Wochen das Mitglied, bei vorzeitigem Tod die Witwe (Witwer), gegebenenfalls die Waisen oder der Vormund, einmalig Rente beantragen. Diese Frist kann vom Geschäftsführenden Ausschuß in Ausnahmefällen verlängert werden. Mit der Rentenwahl sind alle weiteren Ansprüche – auch Dritter – gegen das Versorgungswerk ausgeschlossen.

## b) Als Absatz 6 wird eingefügt:

- (6) Die Bestandsrenten werden mindestens entsprechend der Anhebung in der Angestelltenversicherung angepaßt, soweit die Tragbarkeit aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes anhand eines Finanzierungsplanes des versicherungsmathematischen Sachverständigen nachgewiesen wird. Die Kammerversammlung hat über die Höhe der Anpassungen zu beschließen. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

## c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

## 15. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) die monatliche Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich nach Maßgabe der Tabelle 1.

## 16. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25  
Besitzstandswahrung

Die aufgrund früheren Satzungsrechts erworbenen Rechte und Leistungsansprüche bleiben unberührt.

17. Die Anlage 1 der Satzung „Tabelle Nr. 1“ erhält folgende Fassung:

**Anlage 1**

**Tabelle Nr. 1**  
**Basistabelle der Versorgungsleistungen**  
**je DM 50,- Monatsbeitrag**

Eintrittsalter	Zahlungsdauer/Fälligkeit Vollendung	Kapitalleistung DM	Berufsunfähigkeitsrente mtl./DM
23	65. Lebensjahr	38 200,-	318,-
24	65. Lebensjahr	36 700,-	305,-
25	65. Lebensjahr	35 200,-	293,-
26	65. Lebensjahr	33 700,-	280,-
27	65. Lebensjahr	32 300,-	269,-
28	65. Lebensjahr	30 900,-	257,-
29	65. Lebensjahr	29 600,-	246,-
30	65. Lebensjahr	28 300,-	235,-
31	65. Lebensjahr	27 000,-	225,-
32	65. Lebensjahr	25 800,-	215,-
33	65. Lebensjahr	24 600,-	205,-
34	65. Lebensjahr	23 400,-	195,-
35	65. Lebensjahr	22 250,-	185,-
36	65. Lebensjahr	21 150,-	176,-
37	65. Lebensjahr	20 100,-	167,-
38	65. Lebensjahr	19 050,-	158,-
39	65. Lebensjahr	18 000,-	150,-
40	65. Lebensjahr	17 050,-	142,-
41	65. Lebensjahr	16 050,-	133,-
42	65. Lebensjahr	15 150,-	126,-
43	65. Lebensjahr	14 250,-	118,-
44	65. Lebensjahr	13 400,-	111,-
45	65. Lebensjahr	12 550,-	104,-
46	65. Lebensjahr	11 750,-	97,-
47	65. Lebensjahr	10 950,-	91,-
48	65. Lebensjahr	10 200,-	85,-
49	65. Lebensjahr	9 500,-	79,-
50	65. Lebensjahr	8 750,-	72,-
51	65. Lebensjahr	8 100,-	67,-
52	65. Lebensjahr	7 450,-	62,-
53	65. Lebensjahr	6 800,-	56,-
54	65. Lebensjahr	6 150,-	51,-
55	65. Lebensjahr	5 550,-	46,-
56	65. Lebensjahr	4 950,-	41,-
57	65. Lebensjahr	4 350,-	36,-
58	65. Lebensjahr	3 700,-	30,-
59	65. Lebensjahr	3 200,-	26,-
60	65. Lebensjahr	2 600,-	21,-

Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente beträgt 10% des Kapitalanspruchs und wird in Monatsraten gezahlt.

18. Die Anlage 2 der Satzung „Tabelle Nr. 2“ wird gestrichen  
 19. Die Anlage 3 der Satzung „Tabelle Nr. 3“ wird gestrichen.  
 20. Die bisherige Anlage 4 der Satzung „Tabelle Nr. 4“ wird als Anlage 2 „Tabelle Nr. 2“.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

## 2411

**Richtlinien  
zur Anwendung des § 6 des  
Bundesvertriebenengesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 20. 2. 1980 –  
IV C 1 – 9010.1.1.

**1. Allgemeines**

Nach § 6 BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

- 1.1 Das deutsche Volkstum ist in diesem Sinne als nationalgeprägte Kulturgemeinschaft zu verstehen, d. h. als Gemeinschaft, bei der zu sprachlicher und kultureller Übereinstimmung auch das Bewußtsein nationaler Verbundenheit hinzutreten muß. Dieses Bewußtsein von der Zugehörigkeit zu einer politischen, insbesondere nationalsozialistischen Organisation abhängig zu machen, stellt selbstverständlich wie bisher eine unzulässige Eingrenzung dar.
- 1.2 Die deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG ist kein ethnologischer, sondern ein Rechtsbegriff. Sie ist nicht identisch mit dem ethnologischen Begriff des Deutschstämmigen. Sie ist keine Tatsache, sondern eine Rechtsfolge, die sich ausschließlich aus den in § 6 BVFG aufgeführten beiden Begriffen, nämlich des Bekenntnisses (subjektives Erfordernis) und der sogenannten Bestätigungsmerkmale (objektive Merkmale) herleitet. Zwischen diesen beiden Begriffen ist zu unterscheiden. Denn das Bekenntnis und die sogenannten Bestätigungsmerkmale stellen zwei selbständige, nebeneinanderstehende und voneinander unabhängige Rechtsvoraussetzungen für die Rechtsfolge der deutschen Volkszugehörigkeit dar.
- 1.3 Demnach erfüllt die Voraussetzungen des § 6 BVFG, wer
  - a) sich in seiner Heimat – subjektiv – zum deutschen Volkstum bekannt hat **und wenn**
  - b) objektive Merkmale dieses Bekenntnis bestätigen.
- 1.4 Der Gesetzgeber hat im Entschädigungs- und Vertriebenenrecht unterschieden zwischen
  - a) Personen, die dem deutschen Sprach- und Kulturreis zuzuordnen sind und im Rahmen wiedergutmachungsrechtlicher Vorschriften (z. B. § 150 Abs. 1 BEG\*) Entschädigungen für Schäden erhalten, die durch **nationalsozialistische** Verfolgungsmaßnahmen eingetreten sind, auch wenn sie ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht abgelegt haben, und
  - b) Personen, die im Rahmen vertriebenenrechtlicher Vorschriften Rechte und Vergünstigungen wegen der durch **fremde Staaten** durchgeführten Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen nur erhalten, wenn sie sich über den Gebrauch der deutschen Sprache und die Verbindung zum deutschen Kulturreis hinaus auch zum deutschen Volkstum bekannt haben.

**2 Bekenntnis**

- 2.1 Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nach § 6 BVFG als Rechtsbegriff Voraussetzung für die Annahme der deutschen Volkszugehörigkeit. Es liegt vor, wenn die festgestellten Tatsachen ergeben, daß der Antragsteller durch sein Verhalten das Bewußtsein und den Willen, dem deutschen Volkstum und keinem anderen anzugehören, für Dritte als Teil der Allgemeinheit wahrnehmbar verbindlich kundgetan hat.

\* ) § 150 Abs. 1 BEG: Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der dem deutschen Sprach- und Kulturreis angehört hat, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Das Bekenntnis muß aus Tatsachen subsumiert werden, die durch die entscheidende Stelle festzustellen sind. Die Aussage, jemand habe sich zum deutschen Volkstum bekannt, ist zwar noch keine Bekundung einer solchen Tatsache, verpflichtet aber die entscheidende Behörde, nach tatsächlichen Anhaltspunkten zu forschen.

Der Begriff des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum ist in wertungsfreiem Sinne zu verstehen. Er soll nicht dazu dienen, Verdienste um das Deutschtum oder Treue zu diesem zu belohnen, sondern hat allein den Zweck, eine tatbestandsmäßige Abgrenzung des Personenkreises zu ermöglichen.

- 2.2 Das Bekenntnis kann abgegeben werden sein
    - a) durch ausdrückliche Erklärung  
durch schlüssiges Verhalten.
  - 2.2.1 Als ausdrückliche Erklärungen kommen in erster Linie die Erklärungen in Betracht, die der Betroffene in seiner Heimat bei der amtlichen Aufforderung, seine Volkszugehörigkeit zu bezeichnen, abgegeben hat.
- Hierzu zählen beispielsweise:
- Erklärungen bei
- amtlichen Volkszählungen,
  - der Ausstellung von Pässen und Personalausweisen,
  - der Einschulung von Kindern (rumänische Abiturzeugnisse z. B. enthalten die Eintragungen der Volkszugehörigkeit),
  - der Anmeldung von Personenstandsveränderungen,
  - der Erfassung zum Wehrdienst (rumänische und sowjetische Militärpässe z. B. enthalten die Eintragung der Volkszugehörigkeit),
  - der Bewerbung zur Anstellung im öffentlichen Dienst.

- 2.2.2 Ein Bekenntnis durch schlüssiges Verhalten kann sowohl durch bestimmte Einzelhandlungen als auch durch das Gesamtverhalten zum Ausdruck gebracht werden. Ein durch Gesamtverhalten bekundetes Bekenntnis liegt vor, wenn sich der Betroffene selbst als zum deutschen Volkstum gehörend angesehen, sich so in dieser Einstellung nach außen erkennbar verhalten hat und dementsprechend von seiner Umwelt als deutscher Volkszugehöriger betrachtet worden ist. Ist jedoch ein Bekenntnissachverhalt gegebenenfalls von der Umgebung nicht richtig gewürdigt worden, darf dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

Soll demnach ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum aus dem Gesamtverhalten abgeleitet werden, muß dieses im einzelnen ermittelt und gewürdigt werden. Das Ergebnis muß unter Berücksichtigung der politischen, ethnologischen und geographischen Verhältnisse den Schluß auf ein Bekenntnis zulassen.

Ein im vorstehend dargelegten Sinne abgelegtes Bekenntnis zu einem anderen Volkstum schließt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum aus.

Die Eheschließung ist grundsätzlich bekenntnisneutral. Weder kann die Ehe mit einem deutschen Volkszugehörigen als Bekenntnis zum deutschen Volkstum, noch kann die Ehe mit einem nichtdeutschen Volkszugehörigen als Bekenntnis zu einem anderen Volkstum gewertet werden. Im Einzelfalle kann aus besonderen Gegebenheiten eine andere Beurteilung notwendig werden.

- 2.3 Da – wie unter Nr. 1 ausgeführt – Bekenntnis und Bestätigungsmerkmale zwei selbständige, nebeneinanderstehende und voneinander unabhängige Rechtsvoraussetzungen sind, können die Bestätigungsmerkmale das Bekenntnis nicht ersetzen. Demnach stellen der Gebrauch der deutschen Sprache und die Verbindung zum deutschen Kulturreis sowie eine deutschfreundliche Einstellung für sich allein kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum dar.

- 2.3.1 Bei Personen aus dem Deutschen Reich in den Grenzen vom 31. 12. 1937, Danzig und dem Sudetenland, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen, aber die Bestätigungsmerkmale des § 6 BVFG erfüllen, spricht die Vermutung für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum, wenn sie sich entsprechend der vom deutschen Volkstum geprägten Umgebung verhalten haben. Das erforderliche Bekenntnis liegt dann in ihrem Gesamtverhalten, das sich aus ihrem Aufgehen im deutschen Volkstum ergibt. Von diesen Personen ist ein Bekenntnis durch ausdrückliche Erklärung nicht zu verlangen. Es genügt, daß ihr Gesamtverhalten keine demonstrative Hinwendung zu einem anderen Volkstum erkennen läßt.
- 2.3.2 Der Gebrauch der deutschen Sprache als Umgangssprache in aller Öffentlichkeit und die Verbindung zur deutschen Kultur deuten auf ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum hin.
- 2.3.3 Bei Personen, die aus Gebieten kommen, in denen es neben einer deutschen Volksgruppe noch andere Volksgruppen gab, die auch die deutsche Sprache gebrauchten und sich auch der deutschen Kultur verbunden fühlten, ist ein Bekenntnis zum Deutschtum anzunehmen
- bei ausdrücklicher Erklärung (vgl. 2.2.1) oder
  - durch schlüssiges Verhalten (vgl. 2.2.2), wenn der Gebrauch der deutschen Sprache und die Verbindung zur deutschen Kultur über den insoweit bekenntnis- und volkstumsneutralen Lebensgewohnheiten der anderen Volksgruppe lagen.
- Dem Besuch deutscher kultureller Veranstaltungen, der Einschulung der Kinder in deutsche Schulen, der Teilnahme an einem Kreis, der sich der Pflege der deutschen Sprache und Literatur widmete, der Mitwirkung in einer deutschen Theatergruppe, schriftstellerische Tätigkeit in deutscher Sprache und ähnlichen Aktivitäten ist Bekenntnischarakter beizumessen, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens b) vorliegen.
- 2.4. **Zeitpunkt des Bekenntnisses**
- Ein Bekenntnis setzt die Fähigkeit voraus, eine volkstumsmäßige Entscheidung zu treffen (Bekenntnisfähigkeit). Die hierzu erforderliche Einsichtsfähigkeit kann bei einem Alter von 16 Jahren an, spätestens mit Eintritt der Volljährigkeit, angenommen werden.
- 2.4.1 Der maßgebende Zeitpunkt für ein Bekenntnis liegt unmittelbar vor Beginn der gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen. Das ergibt sich aus dem Zweck des Bundesvertriebenengesetzes, der nur auf die Begünstigung von Personen gerichtet ist, deren Vertreibung im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges steht (§ 1 Abs. 1 BVFG). Dieser Zusammenhang ergibt sich bei Aussiedlern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG), die als Nachzügler der allgemeinen Vertreibung anzusehen sind, aus dem durch die allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen entstandenen und in der Vereinsamung der Betreffenden fortwirkenden Vertreibungsdruck.
- Die Festlegung des maßgebenden Zeitpunkts für ein Bekenntnis auf die Zeit unmittelbar vor Beginn der allgemeinen Verfolgungs- und Vertreibungsmaßnahmen bedeutet jedoch nicht, daß der Bekenntnissachverhalt immer für diesen Zeitpunkt nachzuweisen ist. Es genügt, daß ein früher abgegebene Bekenntnis bis zum maßgebenden Zeitpunkt aufrechterhalten worden ist. Davon ist im allgemeinen auszugehen, wenn sich aus dem Verhalten des Betreffenden keine Anhaltspunkte für eine Abwendung vom deutschen Volkstum ableiten lassen. Eine solche Abwendung liegt nicht vor, wenn sich der Betreffende von der nationalsozialistischen Umgebung distanziert hat.
- Unerheblich ist ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die Verleugnung des deutschen Volkstums nach dem maßgebenden Zeitpunkt. Das Verhalten des Betreffenden nach dem maßgebenden Zeitpunkt kann aber Indizwirkung für das

bekenntnisrelevante Verhalten bis zum maßgebenden Zeitpunkt haben. So rechtfertigt z. B. ein nach dem maßgebenden Zeitpunkt abgelegtes Bekenntnis den Schluß, daß ein für die Zeit bis zum maßgebenden Zeitpunkt behaupteter, schlüssig vorgetragener Bekenntnissachverhalt (ggf. in bezug auf die Eltern) tatsächlich vorgelegen hat.

Umgekehrt rechtfertigt aber ein für die Zeit nach dem maßgebenden Zeitpunkt festgestelltes bekenntnisneutrales Verhalten oder eine für diese Zeit festgestellte Verleugnung des deutschen Volkstums nicht den Schluß, daß für die Zeit bis zum maßgebenden Zeitpunkt ein behaupteter, schlüssig vorgetragener Bekenntnissachverhalt tatsächlich nicht vorgelegen hat. Infolge des nach dem maßgebenden Zeitpunkt fortwirkenden Vertreibungsdrucks war es den deutschen Volkszugehörigen nicht mehr zuzumuten, ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abzulegen.

2.4.2 Bei Personen, die im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht bekenntnisfähig waren (Frühgeborene) oder später geboren sind (Spätgeborene), kommt es auf das Bekenntnis der Eltern oder des das Volkstum des Kindes prägenden Elternteils zum maßgebenden Zeitpunkt an. Waren auch diese damals noch nicht bekenntnisfähig, ist auf das Bekenntnis von deren Eltern oder prägendem Elternteil zum maßgebenden Zeitpunkt abzustellen.

#### 2.4.2.1 **Frühgeborene:**

Bei der Prüfung der Frage, welcher Elternteil das Volkstum des Kindes geprägt hat, ist der Einfluß der Eltern von der Geburt des Kindes bis zum maßgebenden Zeitpunkt zu würdigen. Läßt sich ein dominierender Einfluß eines Elternteils nicht feststellen, wird die Prägung durch den deutschen Elternteil vermutet.

Dies gilt auch für Kinder, die von nichtdeutschen Eltern abstammen, aber z. B. als Stief- oder Pflegekinder in einer deutschen oder teilweise deutschen Familie aufgewachsen sind.

Kinder, die von deutschen Eltern bzw. einem deutschen Elternteil abstammen, aber in einer nichtdeutschen Familie aufgewachsen sind, können das Bekenntnis zum deutschen Volkstum von den leiblichen Eltern bzw. dem leiblichen Elternteil ableiten, wenn zu diesen bzw. diesem Kontakt aufrechterhalten wurde. Gleches gilt, wenn Kinder gegen den Willen der deutschen Eltern bzw. des deutschen Elternteils durch besondere Umstände der Erziehung der leiblichen Eltern bzw. des leiblichen Elternteils entzogen worden und in einer nichtdeutschen Umgebung aufgewachsen sind. Als besondere Umstände in diesem Sinne sind sowohl staatliche und mit freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vereinbarende Zwangsmaßnahmen (z. B. die Unterbringung eines Kindes wegen der deutschen Volkszugehörigkeit der Eltern bzw. des Elternteils in einem Kinderheim), als auch Trennungen anzusehen, die durch die Kriegs- und Nachkriegswirren verursacht worden sind. Für Waisen gilt Entsprechendes.

#### 2.4.2.2 **Spätgeborene:**

Bei der Prüfung der Frage, welcher Elternteil das Volkstum des Kindes geprägt hat, ist der Einfluß der Eltern von der Geburt des Kindes bis zu dessen eigener Bekenntnisfähigkeit bzw. bis zur Aussiedlung zu würdigen.

Läßt sich ein dominierender Einfluß eines Elternteils nicht feststellen, wird die Prägung durch den deutschen Elternteil vermutet.

Dies gilt auch für Kinder, die von nichtdeutschen Eltern abstammen, aber z. B. als Stief- oder Pflegekinder in einer deutschen oder teilweise deutschen Familie aufgewachsen sind.

Kinder, die von deutschen Eltern bzw. einem deutschen Elternteil abstammen, aber in einer nichtdeutschen Familie aufgewachsen sind, können das Bekenntnis zum deutschen Volkstum von den leiblichen Eltern bzw. dem leiblichen Elternteil ableiten, wenn zu diesen bzw. diesem Kontakt bis zur

eigenen Bekenntnisfähigkeit bzw. bis zur Aussiedlung aufrechterhalten wurde. Gleches gilt, wenn Kinder gegen den Willen der deutschen Eltern bzw. des deutschen Elternteils durch besondere Umstände der Erziehung der leiblichen Eltern bzw. des leiblichen Elternteils entzogen worden und in einer nichtdeutschen Umgebung aufgewachsen sind. Als besondere Umstände in diesem Sinne sind sowohl staatliche und mit freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vereinbarende Zwangsmaßnahmen (z. B. die Unterbringung eines Kindes wegen der deutschen Volkszugehörigkeit der Eltern bzw. des Elternteils in einem Kinderheim), als auch Trennungen anzusehen, die durch die Nachkriegswirren verursacht worden sind. Für Waisen gilt Entsprechendes.

#### 2.5 Bekenntnis bei jüdischen Antragstellern

Der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG unterscheidet sich grundlegend von nationalsozialistischen Volkstumsgedanken. Die Begriffe Volkstum und Bekenntnis folgen vielmehr Abgrenzungsdefinitionen, die sich lange vor der Herrschaft des Nationalsozialismus herausgebildet hatten.

Bei jüdischen Antragstellern ist den besonderen Verhältnissen vor und während des zweiten Weltkrieges Rechnung zu tragen. Die vielfältigen bis in die ost- und südosteuropäischen Staaten reichen den Bestrebungen nationalsozialistischer Politik, Juden aus dem deutschen Volkstum auszuschließen, dürfen sich heute nicht in einer Benachteiligung einzelner Antragsteller auswirken. Um dem gerecht zu werden, ist folgendes zu beachten:

##### 2.5.1 Die Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft ist volkstumsneutral. Deshalb können allein aus der Zugehörigkeit zum mosaischen Glauben keine Schlüsse gegen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum gezogen werden.

##### 2.5.2 Jüdischen Antragstellern war nach dem 30. Januar 1933 ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht mehr zuzumuten. Bei ihnen genügt es daher, wenn sie ein Bekenntnis vor diesem Zeitpunkt abgegeben haben.

##### 2.5.2.1 Ist das Bekenntnis zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben worden, so ist regelmäßig von dessen Aufrechterhaltung bis 1933 auszugehen, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß sich der Betroffene vom deutschen Volkstum abgewandt hat.

##### 2.5.2.2 Das Bekenntnis eines jüdischen Antragstellers zum deutschen Volkstum nach dem 30. Januar 1933 bis zum allgemein maßgebenden Zeitpunkt (vgl. 2.4.1) ist ihm zuzurechnen.

##### 2.5.3 Wer sich bei einer Volkszählung vor dem 30. Januar 1933 zum jüdischen Volkstum erklärt hat, ist im allgemeinen nicht deutscher Volkszugehöriger. Liegen später die Voraussetzungen der Nr. 2.3.3 vor, so kann ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum angenommen werden.

##### 2.5.4 Hat ein jüdischer Antragsteller an Umsiedlungsaktionen unmittelbar vor und während des zweiten Weltkrieges nicht teilgenommen, bleibt dies ohne Einfluß auf die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit.

##### 2.5.5 Aus dem Umstand, daß ein jüdischer Antragsteller nach Kriegsende von den gegen deutsche Volkszugehörige gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nicht betroffen war, kann nicht gefolgert werden, er habe sich bis 1933 nicht zum deutschen Volkstum bekannt.

##### 2.5.6 Die bloße Zugehörigkeit zur zionistischen Bewegung schließt die deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG nicht aus.

##### 2.5.7 Allein in der Ausreise aus den Aussiedlungsgebieten nach Israel kann kein Indiz gegen die deutsche Volkszugehörigkeit gesehen werden.

#### 3. Bestätigungsmerkmale

Als objektive Merkmale, die das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bestätigen müssen, nennt § 6

BVFG (deutsche) Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur. Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Diese Merkmale brauchen nicht insgesamt vorzuliegen. Es können außerdem auch andere objektive Merkmale zur Bestätigung eines Bekenntnisses dienen; sie müssen jedoch von ähnlichem Gewicht sein wie die in § 6 BVFG aufgeführten Merkmale.

Das Merkmal der Sprache bestimmt sich durch die Beherrschung der deutschen Sprache und ihren Gebrauch in der Heimat.

Das Merkmal der Erziehung liegt vor, wenn durch das Elternhaus, durch deutsche Schulen (auch Kindergarten) oder andere Erzieher deutsches Brauchtum, deutsche Literatur u. a. m. vermittelt worden ist.

Das Merkmal der Kultur bedeutet eine von den vorgenannten geistigen Gütern geprägte Lebensgestaltung.

Das Merkmal der Abstammung ist nicht gleichzusetzen mit Abstammung von deutschen Volkszugehörigen im Rechtssinne des § 6 BVFG. Sie hängt nicht von dem subjektiven Merkmal des Bekenntnisses durch die vorhergehende Generation ab, sondern von deren ethnischen Merkmalen wie Sprache, Name, Vorfahre, Herkunft, Geschichte, Kultur. Die Abstammung von nur einem deutschen Elternteil in ethnischen Sinne genügt.

#### 4 Verfahren

Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln.

##### 4.1

Die im Verteilungsverfahren vom Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenz durchgangslager Friedland und in der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg auf Grund deren Ermittlungen getroffene Beurteilung der Volkszugehörigkeit eines Antragstellers soll in der Regel für die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit im Ausstellungsverfahren übernommen werden, wenn sich nicht im Einzelfalle aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben des Antragstellers konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Beurteilung durch den Beauftragten der Bundesregierung ergeben. Eine rechtliche Bindung an die Beurteilung der deutschen Volkszugehörigkeit durch den Beauftragten der Bundesregierung besteht nicht.

4.1.2 Kann die Beurteilung des Beauftragten der Bundesregierung nach Nr. 4.1.1 nicht übernommen werden, ist eine sorgfältige Sachaufklärung durchzuführen, die ein Aufklärungsdefizit vermeidet, das entweder zu Lasten des Antragstellers geht oder durch Subsumtionsirrtum zu einer dem Antragsteller günstigen Fehlentscheidung führt, die später ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 5 und § 18 BVFG auslösen kann.

4.1.3 Bei den Ermittlungen sind alle erreichbaren Beweismittel heranzuziehen und für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Die Ausstellungsbehörde hat darüber hinaus verständnisvoll der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es sich bei den Aussiedlern regelmäßig um Personen handelt, die erst kurze Zeit im Bundesgebiet leben, mit den hiesigen Lebensumständen nur wenig vertraut sind, zum Teil die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen und notwendigen Verwaltungsvorgängen häufig hilflos gegenüberstehen.

4.1.4 Lassen sich die für die Entscheidung nach § 6 BVFG maßgeblichen Tatsachen auf andere Weise nicht feststellen, sind Auskünfte der Heimatortskartei und/oder Heimatauskunftsstelle einzuholen. Dabei sind die Auskunftsersuchen zu beschränken auf:

1. Angaben über die Volkszählungsergebnisse in dem betreffenden Wohnort des Aussiedlungsgebietes,
2. Anschriften von ehemaligen Bewohnern des betreffenden Wohnorts des Aussiedlungsgebietes, die möglicherweise als Zeugen in Frage kommen,

3. Erkenntnisse über im Einzelfalle interessierende Fakten, über Schulen, Vereine oder sonstige Institutionen.

Die in Frage kommenden Zeugen sind durch die Ausweisbehörde zu befragen oder im Wege der Amtshilfe befragen zu lassen; dabei ist die regelmäßige wichtigste Frage nach dem Bekenntnis zum Deutschtum dahin zu erläutern, daß bestimmte Tatsachen anzugeben sind. Diese sind durch die Behörde gegebenenfalls konkret zu erfragen.

Enthält eine Auskunft der Heimatortskartei oder Heimatauskunftsstelle eine Beurteilung der Volkszugehörigkeit eines Antragstellers, so bindet diese die Ausweisbehörde nicht. Die rechtliche Würdigung obliegt allein der über die Ausweisausstellung entscheidenden Behörde.

- 4.1.5 Allgemeine statistische Unterlagen über die Volkszählungsergebnisse in bestimmten Gebieten sind gegebenenfalls (vgl. Nr. 4.1.4) bei der Beweiserhebung und -würdigung heranzuziehen. Dadurch vermittelte Erkenntnisse über das mehrheitliche Bekennnisverhalten bestimmter Gruppen stellen jedoch für den Einzelfall keinen Beweis gegen die Annahme eines Bekenntnisses zum Deutschtum dar.

- 4.2 Dem Beweisnotstand der Antragsteller ist unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 3 BVFG und des § 26 VwVFG. NW. Rechnung zu tragen.

Für die Beweisführung genügt die Glaubhaftmachung im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen. Es müssen gewisse Tatbestandsteile wenigstens auf dem Wege zu einem Beweis hin liegen und durch die allgemeinen Erfahrungen ergänzt und bestätigt werden, so daß mehr für als gegen das Vorliegen der behaupteten Tatsachen spricht. Die bloße Möglichkeit des Vorliegens der zu beweisenden Tatsachen reicht als Glaubhaftmachung nicht aus; jedoch können noch gewisse Zweifel bestehen bleiben.

- 4.2.1 Der unverschuldete Beweisnotstand, in dem sich viele Vertriebene und Flüchtlinge befinden, zwingt dazu, in großem Umfang auch Tatsachen festzustellen, die nur von dem Antragsteller vorgetragen sind. Der Antragsteller muß glaubwürdig sein. Hierbei ist der persönliche Eindruck, den er hinterläßt, nicht außer acht zu lassen. Die vorgetragenen einzelnen Tatsachen müssen glaubhaft sein; sie dürfen nicht im Widerspruch zu Denkgesetzen oder Erfahrungsgrundsätzen stehen. Bei der Prüfung dieser Angaben ist ein Maßstab anzulegen, der weder Kritik noch Wohlwollen vermissen läßt. Bei lückenhaftem oder unsachgerechtem Vortrag ist – gegebenenfalls unter Verdeutlichung der Anspruchsvoraussetzungen – auf sachgerechte Ergänzung hinzuwirken. Das gilt auch für Zeugenaussagen.

- 4.3. Kann der Sachverhalt trotzdem nach § 16 Abs. BVFG nicht hinreichend aufgeklärt werden, geht der Mangel der Nichtaufklärbarkeit zu Lasten des Antragstellers.

– MBl. NW. 1980 S. 1782.

1. In Nummer 3.3 wird der Pauschalsatz von 160,- DM auf 210,- DM je Gebäudebesitzung und der Pauschalsatz von 100,- DM auf 130,- DM je Hektar unbebauter Ortslage festgesetzt.

2. In Nummer 4.3 wird der Pauschalsatz von 10,- DM auf 13,- DM und der Pauschalsatz von 60,- DM auf 75,- DM festgesetzt.

Dieser Gem. RdErl. ist ab 1. Januar 1981 anzuwenden.

– MBl. NW. 1980 S. 1785.

7861

### Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 6. 1980 – II A 3 – 2114/02.2 – 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.1 werden die Wörter „sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses“ gestrichen. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 1785.

910

### Richtlinien für die Förderung des kommunalen Radwegebaues

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 6. 1980 – VI/B 6 – 51-800 (15)-29/80 –

Mein RdErl. v. 13. 4. 1978 – VI/B 6 – 51-800 (15) 10/78 – (SMBL. NW. 910) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.5 wird im Satz 1 das Wort „4facher“ ersetzt durch „3facher“

Nr. 6.7 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1980 S. 1785.

## II.

### Innenminister

#### Anerkennung von Atemschutzgeräten und von Änderungen an Atemschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 26. 6. 1980 –  
VIII B 4 – 4.428 – 21 –

Aufgrund der Prüfbescheinigungen Nr. 1/80 GG und Nr. 2/80 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichneten Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer) als Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

#### Prüfbescheinigung Nr. 1/80 GG

##### Kennzeichnung:

Gegenstand : Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller : Firma Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung : Dräger-Preßluftatmer, Modell PA 80/58

Nennluftvorrat : 1600 l

7815

### Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Innenministers – I D 4-7411 –  
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
III B 4-404-1517 – v. 18. 6. 1980

Absatz 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 9. 1965 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

**Prüfbescheinigung Nr. 2/80 GG****Kennzeichnung:**

Gegenstand : Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)  
 Hersteller : Firma Auergesellschaft GmbH, Berlin  
 Benennung : Auer-Preßluftatmer,  
               Modell BD 73/1600  
 Nennluftvorrat : 1600 l

Nach Prüfberichten der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, wonach die Prüfung von geänderten Bauteilen von Preßluftatmern mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurden, habe ich am

- Auer-Preßluftatmer BD 73/1800-3  
 Prüfbescheinigung Nr. 2/74 GG  
 Bek. v. 31. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1080)
- Auer-Preßluftatmer BD 73/1800-LG  
 Prüfbescheinigung Nr. 2/75 GG  
 Bek. v. 21. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2196)

folgende Änderungen anerkannt:

1. Der werkseitig eingestellte Mitteldruck des Druckminderers wird bei 200 bar Vordruck um 0,5 bar auf 5,0 bar + 0,25 bar erhöht.
2. Der Werkstoff der Lungenautomatenmembran wird von Gummi auf Silicon umgestellt.

An den Dräger-Preßluftatmern

- PA 80/1800-1  
 Prüfbescheinigung Nr. 1/77 GG  
 Bek. v. 26. 1. 1978 (MBI. NW. S. 232)
- PA 80/1800-2  
 Prüfbescheinigung Nr. 1/79 GG  
 Bek. v. 31. 7. 1979 (MBI. NW. S. 1663)
- PA 80/1800-2  
 Prüfbescheinigung Nr. 2/79 GG  
 Bek. v. 31. 7. 1979 (MBI. NW. S. 1663)

habe ich folgende Änderungen anerkannt:

1. Die Trageänderung wird bei Beibehaltung des bisherigen Materials durch Änderung der Webart weicher ausgeführt.
2. Die Luftführung im Druckminderer wird geändert; dadurch müssen zwangsläufig die Anschlüsse im Druckminderer für die Manometerleitung und für die Mitteldruckleitung untereinander vertauscht werden.
3. Der Sicherungsring des Sicherheitsventils wird durch einen Sicherungsstift ersetzt.
4. Die Warneinrichtung wird in Zukunft ohne Nebenluft, d. h. ohne Injektor betrieben.
5. Die bisher verwendete Rüttelsicherung für den Handanzug des Druckminderers wird durch eine Rüttelsicherung ersetzt, wie sie der Bauart nach beim PA 54/1800 verwendet wird.

– MBl. NW. 1980 S. 1785.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen**

Es sind ernannt worden:

**Polizeipräsident – Dortmund –**  
 Kriminalrat L. Stegemann  
 zum Kriminaloberrat

**Polizeipräsident – Essen –**  
 Polizeioberrat T. Alten  
 zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident – Wuppertal –**  
 Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. H.-J. Schmieter  
 zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

**Polizeipräsident – Aachen –**  
 Kriminaloberrat K.-H. Vornweg  
 zum Kriminaldirektor

**Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Selm**

Regierungsmedizinaldirektor Dr. med. K. Schulte  
 zum Leitenden Regierungsmedizinaldirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen – Abteilung VI –, Selm**

Polizeirat H. Prante  
 zum Polizeioberrat

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen – Abteilung VII „Erich Klausener“ –, Schloß Holte-Stukenbrock**

Oberregierungsmedizinalrätin zur Anstellung H. Williams  
 zur Oberregierungsmedizinalrätin

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Polizeipräsident – Essen –**  
 Schutzpolizeidirektor H. Hahn

– MBl. NW. 1980 S. 1786.



**Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X